

- zur Erlangung geheimzuhaltender Informationen andere Betriebsangehörige durch Täuschung zur Übergabe von Dokumenten veranlaßt.

Die Beschuldigten erhielten dafür Bargeldbeträge, Textilien, Genußmittel und andere Konsumgüter.

Als unmittelbare Folge des Exportes von 3 Schiffen trat für die Volkswirtschaft der DDR ein Valutamittelverlust von ca. 3,7 Mill. DM ein; ein weiterer Schaden in Höhe von 1,5 Mill. DM konnte durch die Inhaftierung des Täters und die Nichtauslieferung von 3 Schiffen verhindert werden.

Durch die Auslieferung der aufgeführten geheimzuhaltenden Informationen an die Firma [REDACTED] wurde diese in die Lage versetzt, die Verhandlungskonzeptionen des AHB [REDACTED] zu untergraben, die Erreichung der für die DDR günstigsten Preise und Zahlungsbedingungen zu verhindern, einen Preisdruck auf den Außenhandel auszuüben sowie entgegen den volkswirtschaftlichen Interessen ein Eindringen in bereits bestehende Importlinien und deren Störung durchzusetzen.

Darüber hinaus war zeitweise die Gefahr gegeben, daß in Kenntnis bestehender ökonomischer Abhängigkeiten der DDR auf dem Gebiet der elektronischen Bauelemente gezielte Störungen in Form von Lieferablehnungen oder -verzögerungen verursacht, die Embargobestimmungen der NATO verschärft, funktionsuntüchtige Bauelemente geliefert und ein zwischen den NSW-Lieferfirmen abgestimmter Preisdruck bei Exporten an die DDR und andere RGW-Staaten ausgeübt werden konnte.

Im Zusammenwirken mit operativen Dienststeinheiten wurde im Berichtszeitraum durchgesetzt, daß die Inhaber der NSW-Firmen [REDACTED], Hamburg und [REDACTED], Bamberg (im Ergebnis eines 1980 bearbeiteten Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Direktor des VEB Vereinigte [REDACTED], [REDACTED]) Schadenersatz in Höhe von 337.200,- DM leisteten.